

Information zur Gebührenregelung für Führungszeugnisse

(Stand: 18.11.2013)

Die dsj informiert hiermit zu den Gebührenregelungen bei der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Umfangreiche Informationen zu dem erweiterten Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG als Teil eines Gesamtkonzepts zur Prävention finden Sie in der dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (S. 26)¹.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 Euro und wird bei Antragsstellung durch die Meldebehörde erhoben.

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr *kann ausnahmsweise*, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), abgesehen werden.

Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Basis für diese Regelung ist das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § JVKostO (**Stand: 25.03.2013 u. 15.10.2013**, siehe Anlage).

In den vorliegenden Merkblättern ist festgeschrieben, dass...

... die Gebührenbefreiung auch gilt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird („Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist.“).

... die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen für eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt.

... Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, für eine Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

... die Gebührenbefreiung auch gewährt wird, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

... für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit eine Gebührenbefreiung nicht gewährt wird, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird (z.B.: Anstellung in einem Sportverband/-verein).

¹ Download unter: www.dsj.de/handlungsfelder/praevention-intervention/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblätter zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

Die dsj hat eine entsprechende Vorlage zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses² und der damit für Ehrenamtliche verbundenen Gebührenbefreiung entwickelt (siehe Anlage). Darin kann die ehrenamtliche Tätigkeit der beantragenden Person vom Sportverein/Sportverband bestätigt werden.

Hinweise und Empfehlungen

- **für Ehrenamtliche:** Bei Beantragung des Führungszeugnisses immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. den Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz (siehe Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch nachträglich zu entrichten. Das entsprechende Merkblatt ggf. zur Beantragung mitnehmen.
- **für Sportvereine/Sportverbände:** Auch wenn es die Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige im Sportverein wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a SGB VIII oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sofern sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Weitere Informationen rund um das erweiterte Führungszeugnis:

dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, Download unter:

www.dsj.de/handlungsfelder/praevention-intervention/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/

Bundesamt für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

² Download unter: www.dsj.de/handlungsfelder/praevention-intervention/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/